



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 19.08.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Motion Walter Lanz, BDP; Renaturierung Mühlebach Parz. Nr. 626 Müli und Nr. 307 Chüerain; Behandlung

LNR 7340

TNR 7

Zuständig für das Geschäft: Cesar Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hansueli Weber, Sachbearbeiter Tiefbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 15. Oktober 2020 wurde die Motion Walter Lanz, BDP; Renaturierung Mühlebach Parz. Nr. 626 Müli und Nr. 307 Chüerain, eingereicht.



Motion

Renaturierung Mühlebach Parz. Nr. 626 Müli und Nr. 307 Chüerain

*Der Gemeinderat wird beauftragt,
die Planung für die Renaturierung des Bachs bis spätestens Mai 2021 in
Auftrag zu geben, damit die Bachöffnung bis Ende 2023 abgeschlossen
werden kann.*

Begründung:

Sinn und Zweck einer Renaturierung liegt auch darin, mehr Raum für Oberflächengewässer zu schaffen, um Grundstücke oder Immobilien vor Naturgewalten besser zu schützen. Heftige Gewitter mit grossen Niederschlägen häufen sich und wir müssen in Zukunft mit erheblichen Schäden rechnen.

Als die Umgebung noch nicht fertiggestellt war, ging am 5. Juli 2006 zwischen 18.30 und 19.30 Uhr ein heftiges Gewitter mit leichtem Hagel und einer Regenmenge von 41 mm, und weiteren 10 mm bis 21.00 Uhr nieder. Dank dem Einsatz von Feuerwehr und Mitarbeitern der Schwendimann AG blieb trotz starkem Anstieg des Baches die untere Häuserzeile ohne grössere Schäden.

Wiederum am 16. August 2020 um 22.00 Uhr ging ein kräftiges Gewitter nieder mit einer Regenmenge von 41 mm in sehr kurzer Zeit. Dies führte zu Kellerflutungen im hinteren Teil der unteren Häuserzeile «Mühlebach» mit bis zu 1,2 m Wasserstand im Untergeschoss. Dabei gingen wir knapp an einer Katastrophe vorbei. Alle Personen, die durch die Flutung der Keller an Leib und Leben bedroht waren, kamen mit dem Schrecken davon.

Damit solche Ereignisse in Zukunft nicht mehr geschehen muss das noch verbleibende Teilstück von ca. 350 m des eingedolten Baches, ab Hofwilstrasse bis zum Golfpark, zwingend renaturiert werden. Die Gemeinde kann nicht untätig zuschauen wie bei einem nächsten Unwetter Bewohnerinnen und Bewohner an Leib und Leben gefährdet sind und grosse Schäden an den Liegenschaften entstehen. Mit der notwendigen, überfälligen Renaturierung des Baches ist ein grösserer Abfluss gewährleistet und eine Flutungsgefahr von Liegenschaften wird damit massiv reduziert.

Das Teilstück des Mühlebachs zwischen den beiden Häuserzeilen inkl. Querung der Hofwilstrasse wurde im Februar bis Sommer 2006 renaturiert. Damit das ganze als Gewässer gilt, erfolgte die Genehmigung durch den Kanton unter der Bedingung, dass das noch fehlende Teilstück von ca. 350 m Länge ab Hofwilstrasse bis zum Golfpark so rasch als möglich renaturiert wird. Im Investitionsplan 2009/2010 wurde deshalb ein entsprechender Betrag aufgenommen. Dieser Betrag wurde in der Folge jedes Jahr zwar aufgenommen, aber ungenutzt auf das folgende Jahr verschoben und dies seit nun mehr 10 Jahren.

Die Investitionen für Renaturierungen sind für die Gemeinde relativ klein.

Am Beispiel des geöffneten Teilstücks innerhalb der Häuserzeilen ergibt sich folgendes Bild:

Von 100% der Baukosten sind nur 2 - 5% nicht subventionsberechtigt. Gehen wir von einer Subvention von 95% aus, sieht die Finanzierung auf 100 Franken umgerechnet wie folgt aus:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-----------------------|
| - Gesamtkosten je | | 100 Franken |
| davon subventionsberechtigt | | 95 Franken |
| - davon Kantonsbeitrag | 33% | 31 Franken |
| - und Bundesbeitrag | 25% | 24 Franken |
| - verbleibt Restbetrag von 95 Franken | | 40 Franken |
| - davon Renaturierungsfonds 20% | | 8 Franken, verbleiben |
- Kosten für die Gemeinde pro 100 Franken = 37 Franken oder ca. 1/3 der Gesamtkosten**

BDP - Fraktion

Antwort des Gemeinderats

Bei der Renaturierung des Mühlebachs im Jahr 2006, im Bereich der Mühlebach-Siedlung, hat die Gemeinde Münchenbuchsee auf die Offenlegung des Gewässers bis zum Golfpark verzichtet. Im Bereich der Hofwilstrasse wurde der Bach daher wieder in die bereits bestehende Betonleitung \varnothing 700 mm eingeleitet. Die Abflusskapazität in dieser Betonleitung wurde als genügend gross erachtet, da vor der Offenlegung des Mühlebachs keine hydraulischen Probleme in der eingedolten Bachleitung aufgetreten waren. Gemäss den Berechnungen sollten selbst bei einem ausserordentlich starken Regenereignis die im offenen Bachlauf anfallenden Wassermassen in der nachfolgenden Betonleitung unter Druck abfliessen können. Die Schächte nördlich der Hofwilstrasse würden, so nahm man an, bei so einem Ereignis noch zusätzlich zur Entlastung der Betonleitung beitragen. Die Mühlebach-Siedlung wäre somit auch nach der Offenlegung des Mühlebachs keiner Gefährdung durch ein Hochwasser ausgesetzt.

Wie das Unwetterereignis und die vom Ressort Tiefbau daraufhin bei der Basler & Hofmann AG in Auftrag gegebene Überprüfung vom August 2020 aber aufgezeigt haben, kann die bei der Offenlegung des Mühlebachs angenommene Entlastung in der nachfolgenden Betonleitung, auf Grund der Wasserdynamik und der Topographie, nicht stattfinden. Der für einen Ablauf notwendige Wasserdruck kann nicht erzeugt werden, bevor die Terrassen der unteren Gebäudereihe der Mühlebach-Siedlung unter Wasser stehen. Auch die Entlastung in den beiden nördlich der Hofwilstrasse liegenden Schächten kann nicht wie angenommen stattfinden.

Das Ressort Tiefbau hat bereits kurz nach dem Unwetterereignis im August 2020, die möglichen Notmassnahmen zum Schutz der Mühlebach-Siedlung veranlasst und ist seither mit den Betroffenen Anwohnern in Kontakt. Wie bereits oben erwähnt, wurde umgehend auch die Basler & Hofmann AG damit beauftragt, die Situation am Mühlebach zu überprüfen und mögliche Hochwasserschutzmassnahmen zu definieren. Auf Grund dieser Überprüfung wurden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:

- An der Südseite der längeren Gebäudereihe, beim Anfang des offenen Bachlaufes, soll die nach dem Unwetter erstellte provisorische Sandsackmauer durch einen permanenten Damm ersetzt werden. Damit soll verhindert werden, dass das Oberflächenwasser aus der Umgebung in die Geländemulde vor den tieferliegenden Terrassen fließen kann.
- Die Terrassenmauern der unteren Gebäudereihe sollen durch eine Blechkonstruktion um maximal 50 cm erhöht werden. Das Retentionsvolumen im Bachbett wird dadurch vergrössert und die Überflutungsgefahr der Terrassen bei einem Hochwasser reduziert.

Diese Massnahmen sollen im Sommer 2021 umgesetzt werden. Der dafür notwendige Kredit wurde vom Gemeinderat am 22. März 2021 genehmigt. Wie die Analyse der Basler & Hofmann AG ebenfalls aufgezeigt hat, wird die Offenlegung des nördlich der Hofwilstrasse verlaufenden, eingedolten Bachlaufes eine weitere Entspannung bei der Hochwassersituation in der Mühlebach-Siedlung bringen.

Das Ressort Tiefbau hat nun im Juni 2021 beim Gemeinderat einen Kredit für die Erstellung eines Vorprojekts, zur Renaturierung des Mühlebachs bis zum Golfpark, beantragt. Das Vorprojekt soll dem Kantonalen Tiefbauamt in Biel zur Prüfung vorgelegt werden, damit anschliessend ein bewilligungsfähiges Renaturierungsprojekt ausgearbeitet werden kann. Gleichzeitig wird dann auch entschieden, welches Bewilligungsverfahren für die Renaturierung des Mühlebachs notwendig ist (Wasserbaubewilligung oder Wasserbauplan). Gemäss der Einschätzung des Wasserbauingenieurs des Kantons, könnten die Bauarbeiten für die Bachoffenlegung bereits in zwei bis drei Jahren beginnen, sofern keine Probleme bei der Projektierung auftreten oder Einsprachen gegen das Renaturierungsprojekt eingehen.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	02.06.21	Das Geschäft wurde genehmigt.
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtliche Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Geschäftsordnung (GO) GGR	Art. 24
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 30
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Die Motion wird erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführen Register «Parlament»)
2. Ressort Tiefbau (zur Kenntnis)

Beilagen

1. --

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 27. September 2021, in Kraft.